

*Republik Italien*  
*Autonome Provinz Bozen - Südtirol*  
**Schulsprengel Sterzing III**  
**39049 STERZING**  
 Tel Nr. 0472/765350

**SCHULRATSBESCHLUSS Nr. 03**  
**vom 12.03.2007**

**Gegenstand: Festlegung der Schülerbeiträge**

Am Montag, den 12.03.2007 um 16.00 Uhr hat sich der **Schulrat** dieser Schule aufgrund einer formellen Einladung des Präsidenten zur Sitzung an der Mittelschule „Vigil Raber“ in Sterzing eingefunden.

**Mitglieder des Schulrates:**

Name	Funktion	Anwesend	Abwesend
Marianna Blasbichler	Direktorin	X	
Georg Keim	Vertreter der Eltern	X	
Renate Maurmair	Vertreter der Eltern	X	
Verena Pfitscher	Vertreter der Eltern	X	
Christina Pupp	Vertreter der Eltern	X	
Monika Reinthaler	Vertreter der Eltern	X	
Peter Volgger	Vertreter der Eltern	X	
Francesca Arceri	Vertreter der Lehrer/ 2. Sprache		X
Herta Eisendle	Vertreter der Lehrer	X	
Gallmetzer Anton	Vertreter der Lehrer	X	
Josef Plank	Vertreter der Lehrer	X	
Karl-Heinz Sparber	Vertreter der Lehrer	X	
Hecher Anna	Vertreter der Lehrer	X	
Mair Steiner Margareth	Vertreter nicht unterr. Personal	X	
		13	1

Den Vorsitz führt: Peter Volgger  
 Schriftführer: Dr. Josef Plank

Nachdem die Beschlussfähigkeit gegeben ist, erklärt die Vorsitzende die Sitzung für eröffnet und beginnt mit der Behandlung des genannten Gegenstandes, nämlich mit Punkt 9) der Tagesordnung.

Nach Einsichtnahme

- in das L.G. Nr. 20/95 (Mitbestimmungsgremien), Art.7, Abs.3; Art. 8,Abs.3, betreffend die Zuständigkeiten des Schulrats;
- in das L.G. Nr. 12/2000 (Autonomie der Schulen), insbes. Art. 12, Abs.1, betreffend die Finanzielle Autonomie;
- in das D.L.H. Nr. 74/2001 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen), insbesondere Art. 18 u. 19, betreffend die Bareinhebungen und Finanzmittel für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 14 vom 25.03.2003;
- in die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 17.08.2006 betreffend die Einhebung von Schülerbeiträgen;
- in das Schulprogramm;

Festgestellt, dass

- die eigenen Finanzmittel der Schule nicht ausreichen, sämtliche geplanten und im Schulprogramm vorgesehenen Tätigkeiten und Projekte zu finanzieren und folglich die Notwendigkeit gegeben ist, zur Abdeckung verschiedener Ausgaben Schülerbeiträge einzuheben;
- es sich um sehr wertvolle Tätigkeiten handelt, die es ermöglichen, die im Schulprogramm genannten Zielsetzungen der Schule gezielt anzupeilen;
- grundsätzlich die reine Spesendeckung angestrebt wird;
- es für notwendig erachtet wird, unter Berücksichtigung der familiären Belastungen eine Höchstgrenze für Schülerbeiträge festzusetzen;
- die voraussichtliche Kostenschätzung für Schwimmkurse, Lehrausflüge, Wahlfächer, Bastelmaterial und Mitteilungsheft für die Grundschule **50,00 €** und für die Mittelschule **70,00 €** beträgt wobei erst bei der Durchführung der genannten Tätigkeiten die genaue Ausgabe konkret ersichtlich wird;
- Art. 8, Abs. 3 des LG 20/95 dem Schulrat die Möglichkeit gibt, Befugnisse an den Direktor zu delegieren, um die Vorgangsweise zu vereinfachen;

In Erwägung, dass

- es für zweckmäßig erachtet wird, die Festlegung der Höhe der Schülerbeiträge im Rahmen der beschlossenen Höchstgrenze von Fall zu Fall an den Direktor zu delegieren um einen reibungslosen Ablauf des Schulbetriebes gewährleisten zu können;
- es außerdem für zweckmäßig erachtet wird, bedürftige Schüler und Schülerinnen zu unterstützen, wenn dafür ein entsprechender schriftlicher Antrag der Eltern vorgelegt wird.
- es zweckmäßig erscheint, die Direktorin zu delegieren, nach sorgfältiger Überprüfung der finanziellen Situation von Fall zu Fall entscheiden, den Schüler oder die Schülerin gänzlich oder teilweise von der Bezahlung der Schülerbeiträge zu befreien;

### **beschließt der Schulrat,**

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinhelligkeit

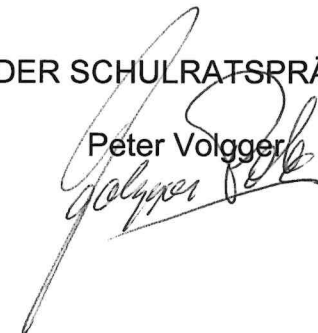
1. Die Höchstgrenze der Schülerbeiträge beträgt je Schuljahr 50,00 € für die Grundschule und 70,00 € für die Mittelschule (diese Höchstgrenze kann, mit

- dem Einverständnis der Eltern, durch außerordentliche Veranstaltungen überschritten werden);
2. Die Direktorin ist ermächtigt, bei der Genehmigung der Durchführung der einzelnen Tätigkeiten die Schülerbeiträge von Fall zu Fall festzulegen;
  3. Die Direktorin ist ermächtigt, bei eventuellen Anträgen um Befreiung von den Schülerbeiträgen, nach sorgfältiger Überprüfung aller Angaben zur finanziellen Situation eine Befreiung vorzunehmen
  4. Die Direktorin sorgt dafür, dass alle nötigen Maßnahmen zur korrekten Abwicklung der Tätigkeiten getroffen werden.

Dieser Beschluss hat bis auf Widerruf Gültigkeit.

Gelesen, genehmigt und unterzeichnet:

DER PROTOKOLLFÜHRER  
  
Dr. Plank Josef

DER SCHULRATSPRÄSIDENT  
  
Peter Volgger

*Dieser Beschluss wird an der Amtstafel veröffentlicht und bleibt für 10 Tage ausgehängt.  
Sterzing, den 16.03.2007.*